



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und
für die Gemeinde Pinnow

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung der Stadt Schwedt/Oder über die Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Obere Talsandterrassen“ Schwedt/Oder 1

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung der Stadt Schwedt/Oder über die Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neue Zeit“ 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2023 3

Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsaktes
der 2. Vorläufigen Anordnung vom 11.07.2023
zum Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch,
Verfahrensnummer 500112..... 4

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Straßenreinigungspflichten der Grundstückseigentümer 7
Zuständigkeiten der Schiedsstellen..... 8
Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung 8

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 28.06.2023 die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Obere Talsandterrassen“ Schwedt/Oder beschlossen.

Satzung der Stadt Schwedt/Oder über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Obere Talsandterrassen“ Schwedt/Oder

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 28.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung
Die Satzung der Stadt Schwedt/Oder über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Obere Talsandterrassen“ Schwedt/Oder vom 14.06.1999 (öffentlich bekannt gemacht am 14.07.1999, in Kraft getreten am 15.07.1999) wird aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten
Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

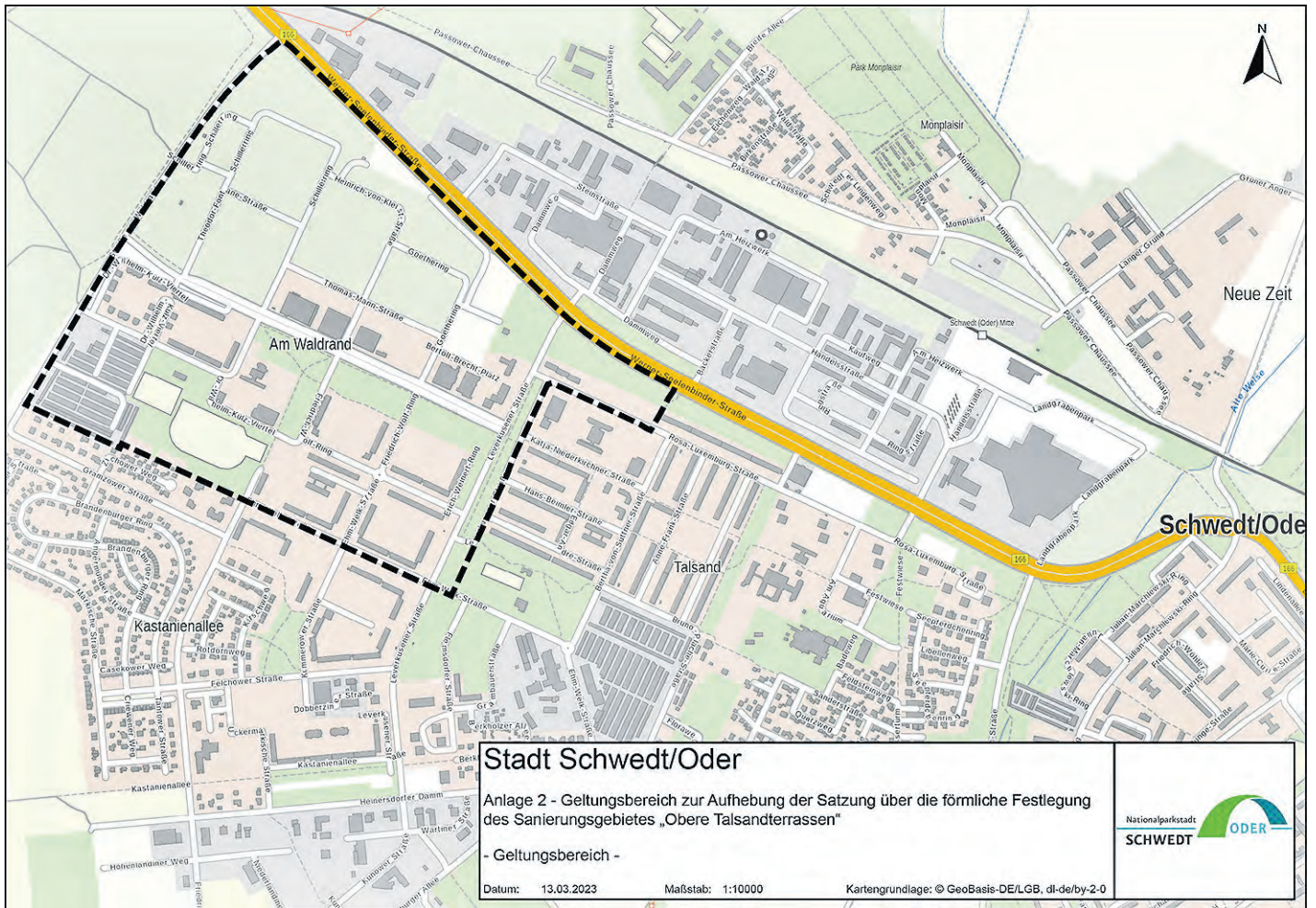
Schwedt/Oder, den 31.07.2023

i. V. S. Moritz
Hoppe
Bürgermeisterin

Anlage
„Geltungsbereich zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Obere Talsandterrassen“

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 28.06.2023 die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neue Zeit“ Schwedt/Oder beschlossen.

Satzung der Stadt Schwedt/Oder über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neue Zeit“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 28.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung
 Die Satzung der Stadt Schwedt/Oder über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neue Zeit“ vom 26.01.2006 (öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 10.05.2006) inkl. der Änderung der Satzung vom 28.06.2007 (öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 11.07.2007) wird aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich
 Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage dargestellt.

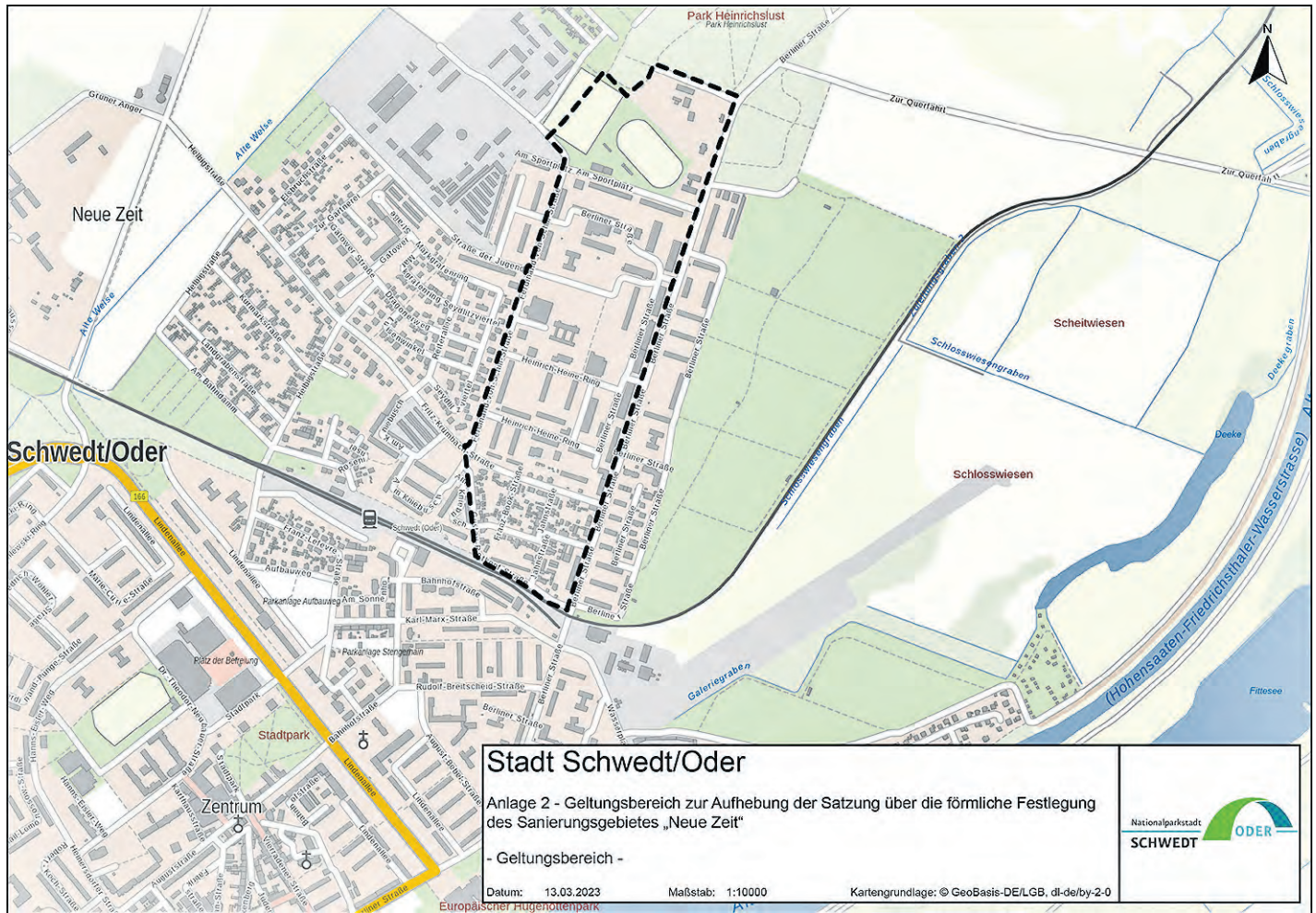
§ 3 Inkrafttreten
 Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 31.07.2023

*i. V. S. Moritz
 Hoppe
 Bürgermeisterin*

Anlage
 Geltungsbereich zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neue Zeit“

Amtlicher Teil



Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 04.07.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.867.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.930.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	14.200 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	6.400 EUR

- 2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.488.400 EUR
Auszahlungen auf	4.171.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.345.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.842.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	142.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	177.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	150.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt sind, betragen:

Amtlicher Teil

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 25.000 EUR festgesetzt:
Kontengruppe 50 und 70
Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
Kontengruppe 51 und 71
Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen
Kontengruppe 52 und 72
Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
Kontengruppe 53 und 73
Transferaufwendungen und Transferauszahlungen

Kontengruppe 54 und 74
Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen
Kontengruppe 55 und 75
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen
Kontengruppe 57
Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen
Kontengruppe 78
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
Kontengruppe 79
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 100.000 EUR beim ordentlichen Ergebnis auf 163.100 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

Schwedt/Oder, 08.08.2023

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder
als Hauptverwaltungsbeamtin
für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 04. Juli 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

Schwedt/Oder, 08.08.2023

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder
als Hauptverwaltungsbeamtin
für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren „Unteres Welsebruch

Verf.-Nr.: 500112

Beschluss

I. Vorläufige Anordnung

Im Bodenordnungsverfahren „Unteres Welsebruch“, Verf.-Nr.: 500112 erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende

2. Vorläufige Anordnung

1. Den Beteiligten wird die Nutzung und der Besitz, der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flächen, die anhand der beiliegenden Karte

zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG näher bestimmt sind, für die Herstellung der Maßnahme 1001 – Uferandbepflanzung nach dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan) entzogen und die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Unteres Welsebruch“ mit Wirkung vom

01. November 2023

in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderlichen Flächen eingewiesen.

Amtlicher Teil

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche in m ²	dauerhaft entzogene Fläche in m ²	Vorübergehend entzogene Fläche in m ²
Stendell	1	10	9.558	–	100
Stendell	1	72	11.208	–	119
Stendell	1	73	12.476	–	126
Stendell	1	74	9.929	–	108
Stendell	1	75	9.990	63	47
Stendell	1	76	9.987	65	47
Stendell	1	77	9.870	64	47
Stendell	1	78	9.898	60	45
Stendell	1	79	9.933	62	46
Stendell	1	80	12.647	77	58
Stendell	1	81	9.573	60	45
Stendell	1	82	4.729	30	23
Stendell	1	83	17.461	100	76
Stendell	1	84	12.510	70	52
Stendell	1	85	14.999	81	64
Stendell	1	86	10.071	58	46
Stendell	1	87	7528	42	32
Stendell	1	88	10.068	17	56

2. Die genaue Lage der benötigten Flächen ergibt sich aus der beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Anordnung ist.
3. Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).
4. Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen; ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im weiteren Bodenordnungsverfahren durch diese vorläufige Anordnung uneingeschränkt bestehen. Die Abfindung für die entzogenen Flächen wird im Bodenordnungsplan geregelt.

II. Nutzungsentschädigung

1. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
2. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird eine jährliche Nutzungsentschädigung von der Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser Anordnung festgesetzt.
3. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen.
4. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme ist den Bewirtschaftern durch die Teilnehmergeinschaft maßnahmebezogen rechtzeitig mitzuteilen und eine Nutzung durch die bisherigen Bewirtschafter bis

zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen, um schädigende Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Gründe für die vorläufige Anordnung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hiermit angeordnete vorläufige Regelung von Besitz und Nutzung an den betroffenen und in der Karte näher dargestellten Flächen liegen vor.

Die in Anspruch genommenen Flächen unterliegen dem Bodenordnungsverfahren „Unteres Welsebruch“, das durch Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 19.01.2012 angeordnet und zuletzt mit dem 6. Änderungsbeschluss vom 09.11.2022 geändert wurde. Ziel des Bodenordnungsverfahrens ist u. a. der Ausbau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Durch § 36 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Bodenordnungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG am 09.11.2020 genehmigt wurde,
2. die Genehmigung des Planes der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen widerspruchsfrei ist und auch nicht mehr angefochten werden kann,

Amtlicher Teil

3. der Beschluss der Flurbereinigungsbehörde zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens vom 19.01.2012 und auch die Änderungsbeschlüsse vom 10.07.2013, 01.10.2014, 03.05.2016, 24.07.2018, 13.06.2022 und 09.11.2022 unanfechtbar sind.

Die Erforderlichkeit der vorläufigen Anordnung zur Einweisung in den Besitz der Flächen leitet sich außerdem wie folgt ab:

Mit dem Ausbau von Wirtschaftswegen werden insbesondere bestehende Erschließungsdefizite zum Erreichen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bereits im Vorgriff auf die abschließende Eigentumsneuordnung verbessert. Ferner wird ein bislang unbefestigter Weg in seiner gemarkungsübergreifenden Funktion für den landwirtschaftlichen Verkehr ertüchtigt. Die Umsetzung der Wegebauvorhaben, die mit Flächenversiegelung verbunden sind, fordert als Ausgleich eine zeitlich anschließende Umsetzung von Pflanzmaßnahmen, d. h. vor dem Erlass der Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsplan, ist die Pflanzung dringend geboten. Der Kreistag und die Stadt Schwedt/Oder haben durch entsprechende Beschlüsse den Wegebau und auch die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bodenordnungsgebiet unterstützt.

Entsprechend der abgestimmten Planung soll mit der Pflanzmaßnahme bereits im Herbst 2023 begonnen werden. Die besondere Dringlichkeit ergibt sich auch aus der Notwendigkeit der Forderung einer möglichst zeitnahen abschließenden Realisierung der Maßnahmen auch im Hinblick auf Bauzeitbeschränkungen.

Die Kosten der Pflanzmaßnahme sind Ausführungskosten nach § 105 FlurbG und fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last. Die Teilnehmergeinschaft hat gemäß den aktuellen Rechtsvorschriften, hier insbesondere der Flurbereinigungsförderrichtlinie die Möglichkeit, Fördermittel zur Finanzierung der Pflanzmaßnahme zu beantragen. Da nicht gewährleistet ist, dass auch künftig Fördermittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen, soll mit der Pflanzmaßnahme unverzüglich begonnen werden, um die Kostenbelastung für die Teilnehmergeinschaft so gering wie möglich zu halten. Die Beantragung der Fördermittel setzt insoweit voraus, dass die Teilnehmergeinschaft zuvor in Besitz und Nutzung der betreffenden Flächen eingewiesen ist.

VI. Gründe der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens. Von der Pflanzmaßnahme sind mehrere Grundstückseigentümer betroffen. Da das Vorhaben jedoch nur in Gänze umsetzbar ist und zum gewünschten Erfolg führt, würden ggf. eingelegte Rechtsbehelfe die Umsetzung des Vorhabens insgesamt gefährden.

Andererseits können die Teilnehmer zur Deckung der von der Teilnehmergeinschaft zu tragenden Ausführungskosten zu Beiträgen herangezogen werden. Dementsprechend liegt es im Interesse der Teilnehmer des Verfahrens, die Ausführungskosten so gering wie möglich zu halten und aktuell bestehende Möglichkeiten zur Beantragung von Fördermitteln zu nutzen. Eine Verzögerung der Pflanzmaßnahme sowie der Beantragung von Fördermitteln auf Grund von Widersprüchen einzelner Beteiligter gegen diese vorläufige Anordnung könnte somit Nachteile für die Mehrheit der Verfahrensbeteiligten zur Folge haben.

Das gemeinschaftliche Interesse der Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens an der unverzüglichen Einweisung der Teilnehmergeinschaft in den Besitz der benötigten Flächen überwiegt dem Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

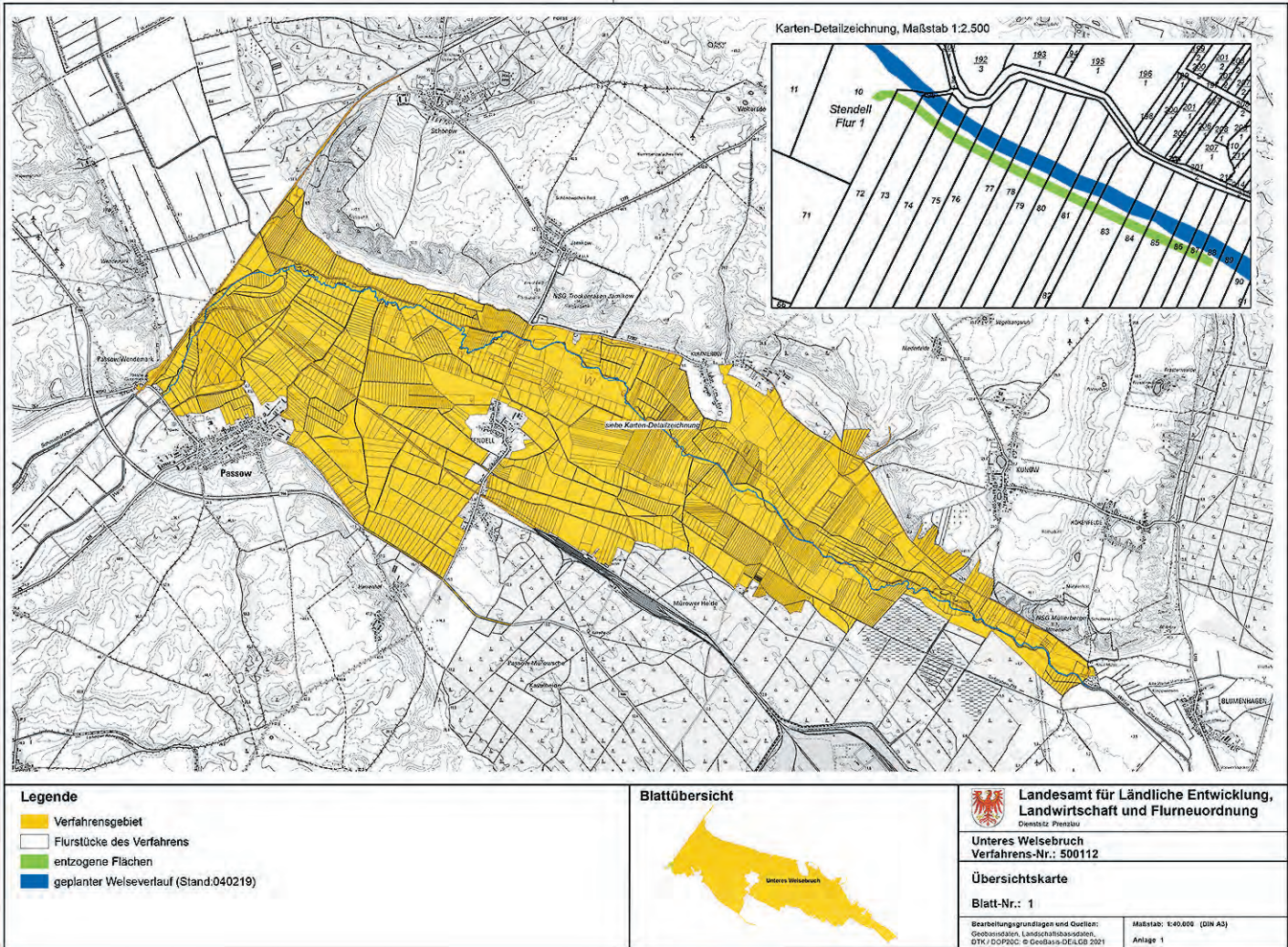
Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 11. Juli 2023

*Im Auftrag
Brack
Regionalteamleiter*

(DS)

Amtlicher Teil



Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Straßenreinigungspflichten der Grundstückseigentümer

Die Straßenreinigung ist ein wichtiger Beitrag zur Verkehrssicherheit, nicht nur im Winter. Sowohl Straßen als auch Geh- und Radwege müssen jederzeit gefahrlos nutzbar sein.

Darüber hinaus tragen saubere Gehwege und Straßen zu einem gepflegten und ansprechenden Ortsbild bei.

Gemäß der Straßenreinigungssatzung hat die Stadt die Pflicht zur Reinigung und Winterwartung, insbesondere der Gehwege, entsprechend dem Straßenverzeichnis zu großen Teilen auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke übertragen. Im Straßenverzeichnis sind der Straßenabschnitt, die Häufigkeit und die Verantwortlichkeit für Reinigung und Winterwartung geregelt. Die Reinigung der Gehwege hat alle vier Wochen zu erfolgen und

die Fahrbahnreinigung in der Regel alle acht Wochen. Die Fahrbahnen und Gehwege sind zu säubern und von Wildwuchs zu befreien, was gleichzeitig das Erscheinungsbild unserer Stadt verbessert, in der sich schließlich alle wohlfühlen sollen.

Bei Kontrollen ist festgestellt worden, dass vor einigen Grundstücken noch der Streusand liegt. Alle Grundstückseigentümer sind aufgefordert, ihren Pflichten entsprechend der Straßenreinigungssatzung nachzukommen. Dies gilt im gesamten Stadtgebiet, also auch in den Ortsteilen, Eigenheimsiedlungen und Anliegerstraßen usw. für die anliegenden Grundstückseigentümer. Beim Reinigen von Fahrbahnen und Gehwegen ist darauf zu achten, dass diese nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist ordnungsgemäß zu entsor-

Nichtamtlicher Teil

gen. Das heißt, dass er weder beim Nachbarn gelagert, in den Wald oder auf Grünflächen verbracht noch in Entwässerungsanlagen abgeführt werden darf.

In vollem Wortlaut können die Straßenreinigungssatzung und das dazugehörige Straßenverzeichnis unter www.schwedt.eu nachgelesen werden. Als

Ansprechpartnerin der Stadt steht Ihnen unter der Telefonnummer 446-226 Frau Stäudten zur Verfügung.

*Stadt Schwedt/Oder
Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege*

Zuständigkeiten der Schiedsstellen

Schiedsstelle 1

Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Criewen, Felchow, Flemisdorf, Heinersdorf, Kunow, Vierraden und Zützen.
Schiedsmann: Herr Hartmut Knispel, Tel.: 03332 32086
Stellvertreterin: Frau Felizitas Gabriele Stäudten, Tel.: 03332 446 226

Schiedsstelle 2

Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Blumenhagen, Gatow, Hohenfelde, Kummerow, Schöneberg und Stendell.
Schiedsfrau Frau Felizitas Gabriele Stäudten, Tel.: 03332 446 226
Stellvertreterin Frau Carola Wilke, Tel.: 03332 522372

Schiedsstelle 3

Ortsteile: Berkholz-Meyenburg, Briest, Grünow, Jamikow, Landin, Passow, Schönermark und Schönnow sowie der mitverwalteten Gemeinde Pinnow.
Schiedsmann Herr Heinz Profft, Tel.: 033331 66637
Stellvertreter Herr Sylvio Felske, Tel.: 0162 910 2498

E-Mail-Kontakt: schiedsstelle@stadt-schwedt.de

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Ehrenamtliche Beauftragte

Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de

Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: buerosvv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung
Telefon: 03332 512113
E-Mail: e.grunwald@swschwedt.de

Hauptamtliche Beauftragte

Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Cassandra Lemke
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 2.63
Telefon: 03332 446-366
E-Mail: kiju@schwedt.de

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73
Telefon: 03332 446-388
E-Mail: gleichstellung@schwedt.de

Ende des nicht amtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint am **27. September 2023**.
Redaktionsschluss ist der **6. September 2023**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.